

Umsatzsteuerpflicht von Schönheitsoperationen

Autorin _ RA Nadja Döscher, LL.M., Marlies Schreiber-Aderhold, Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Chemnitz

Grundsätzlich sind ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Bekannt ist aber: Kein Grundsatz ohne Ausnahme. Als zweiter Schritt ist daher zu prüfen, ob tatsächlich alle Umsätze unter die Steuerbefreiung fallen.

Unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Heilbehandlungen im Sinne des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe c der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Die befreiten Leistungen müssen dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen (Urteile des EuGH vom 20. 11. 2003, Rechtssache C-212/01 sowie vom 20. 11. 2003, Rechtssache C-307/01).

Auch das deutsche Umsatzsteuerrecht, dass „ärztliche Heilbehandlungen“ bzw. „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ von der Umsatzsteuer befreit, ist im Sinne der EuGH-Rechtsprechung auszulegen.

Dies gilt unabhängig davon, um welche konkrete heilberufliche Leistung es sich handelt (Untersuchung, Attest, Gutachten etc), für wen sie erbracht wird (Patient, Gericht, Sozialversicherung etc.) und wer sie erbringt (freiberuflicher oder angestellter Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Unternehmer, der ähnliche heilberufliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz ausübt sowie Krankenhäuser, Kliniken etc). Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, wobei auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege zur Ausübung der Heilkunde gehören. Bei Schönheitsoperationen stellt sich daher die Frage, ob die Leistungen zur „Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen“ dienen. Ist diese Frage zu bejahen, handelt es sich um umsatzsteuerfreie Leistungen.

Dient dieselbe Maßnahme lediglich ästhetischen oder kosmetischen Aspekten und ein therapeutisches Ziel steht nicht im Vordergrund, muss die Leistung mit

Umsatzsteuer berechnet werden. Ein Indiz hierfür kann sein, dass die Kosten regelmäßig nicht durch Krankenversicherungen übernommen werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.07. 2004, VR 27/03). Es ist jedoch immer nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob eine medizinische Indikation vorliegt.

Diese Sichtweise war nicht immer so. Auch die Finanzverwaltung hatte bundesweit keine einheitliche Rechtsauffassung. Noch in einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Stuttgart von 2002 wurden die Leistungen der Schönheitschirurgen generell als steuerbefreit behandelt, weil sie nur durch einen Arzt durchgeführt werden konnten; ohne Rücksicht auf ihre medizinische Indikation, also dem therapeutischem Ziel der ästhetisch-plastischen Leistung.

Gegenwärtig muss jedoch zwingend davon ausgegangen werden, dass für eine steuerfreie Leistung das therapeutische Ziel der Schönheitsoperation im Vordergrund stehen muss. Macht aber eine psychische Erkrankung (Depression oder Angst, sich vor Leuten zu zeigen) eine ästhetische Operation erforderlich, ist keine Umsatzsteuer fällig. Zu denken ist etwa an Hautprobleme, wie Akne oder Schwangerschaftsstreifen sowie unästhetisch aussehendes Narbengewebe, die schwere psychische Belastungen nach sich ziehen können. Auch die Entfernung von Krampfadern gehört zu Eingriffen, die neben dem ästhetischen Aspekt auch eine medizinische Indikation aufweisen. Die Grenze zwischen therapeutischen Leistungen und (reinen) Schönheitsoperationen bleibt dabei fraglich. Die Entscheidung, ob eine Schönheitsoperation oder -behandlung therapeutischen Zwecken dient oder nicht, muss letztlich aber der Arzt treffen. In der Finanzverwaltung gibt es hierzu keine klaren Aussagen, nach welchen Kriterien die Abgrenzung zwischen steuerfreien therapeutischen Leistungen und steuerpflichtigen Schönheitsoperationen gezogen werden kann. Aus diesem Grund wird empfohlen in der Patientenkartei genau zu dokumentieren, dass es sich im entsprechenden Fall um eine therapeutische Maßnahme gehandelt hat. _

_Kontakt

Nadja Döscher
LL.M. Rechtsanwältin
 An der Markthalle 6
 09111 Chemnitz
 Tel.: 03 71/6 66 07-2 33
 Fax: 03 71/6 66 07-2 66
 E-Mail:
 info@kanzlei-doescher.de
 www.kanzlei-doescher.de

Marlies Schreiber-Aderhold
Dipl.-Oec., Steuerberaterin
 Activ Treuhand Chemnitz
 Steuerberatungsgesellschaft
 mbH
 An der Markthalle 6
 09111 Chemnitz